

Städtepartnerschaft Gundelfingen-Scheibenberg e. V.

Satzung

in der Fassung vom 30.06.2016

Präambel

Mit der friedlichen Revolution 1989 und der Wiedervereinigung Deutschlands begannen erste Kontakte zwischen Städten und Gemeinden in Ost und West. Der Besuch der Gundelfinger Gemeinderätin Roselore Herrmann 1990 bei dem neu gewählten Scheibenberger Bürgermeister Wolfgang Andersky war der Auftakt für eine intensive Freundschaft zwischen beiden Kommunen.

Anlässlich des 475-jährigen Stadtjubiläums schlossen 1997 die Gemeinde Gundelfingen mit der Stadt Scheibenberg einen Partnerschaftsvertrag ab. Die Beziehungen zwischen beiden Kommunen wurden seit 1990 intensiv von den Bürgermeistern Wolfgang Andersky und Dr. Reinhard Bentler, den Stadt- und Gemeinderäten, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, des evangelischen Kirchenchores, Mitarbeitern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen und engagierten Bürgern gepflegt und weiterentwickelt.

Diese Form der Organisation der Partnerschaft soll nun durch die Gründung eines formellen Vereins mit klaren Strukturen ergänzt werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaft Gundelfingen-Scheibenberg“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Gundelfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Der Verein pflegt die Partnerschaft zwischen der Stadt Scheibenberg und der Gemeinde Gundelfingen und fördert die Verständigung zwischen Scheibenberg im Freistaat Sachsen und Gundelfingen in Baden-Württemberg durch Vermittlung von Kenntnissen über die politische, soziale, kulturelle, gesellschaftliche und kirchliche Situation. Der Verein setzt sich mit dem Voranbringen und der Verwirklichung der Deutschen Einheit auseinander.

- Diesem Zweck dienen insbesondere regelmäßige Begegnungen zwischen Bürgern aus Scheibenberg und Gundelfingen, sowie ein damit verbundener Erfahrungsaustausch unter allen Generationen.
- Der Verein hat den Zweck, die Kunst und Kultur zu fördern. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Verständigung, Begegnung und interkulturelles Lernen, um Vorurteile und bestehende Differenzen zwischen Bürgern aus den neuen und alten Bundesländern abzubauen. Es soll ein kultureller Austausch ermöglicht werden. Gleichzeitig soll der Austausch auch auf der Ebene der Kunst erfolgen. Umgesetzt werden soll dieser Zweck beispielsweise durch die Unterstützung und Organisation von Kunstausstellungen und Bildhauersymposien. Künstler aus Scheibenberg sollen bei Ausstellungen in Gundelfingen unterstützt werden. Gundelfinger Künstlern soll eine Teilnahme an Ausstellungen in Scheibenberg ermöglicht werden.
- Der Verein hat weiterhin den Zweck, die Bildung bzw. Weiterbildung zu fördern. Umgesetzt werden soll dieser Zweck beispielsweise durch Unterstützung des Erfahrungsaustauschs, durch Gast- und Praktikumsaufenthalte zwischen Lehrlingen, kommunalen Angestellten, Angestellten der Bauhöfe, Angestellten von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Angestellten von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.
- Dieser Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch einen Erfahrungsaustausch der Stadt- und Gemeinderäte über kommunalpolitische Themen, die Bürgerbeteiligung an kommunalen Entscheidungen und gremienorganisatorischen Themen.
- Zweck des Vereins ist auch die Denkmalpflege. Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Präsentation und Pflege von Naturdenkmälern und sonstigen Denkmälern.
- Der Verein beschäftigt sich mit der Förderung der Jugend. Dieser Zweck ist umzusetzen, indem der Verein beispielsweise Jugendlichen in und außerhalb von Vereinen und Schulen Möglichkeiten eröffnet, sich mit Gleichaltrigen aus Scheibenberg bzw. dem Freistaat Sachsen im Rahmen von Austauschprogrammen und -reisen zu treffen und Erfahrungen auszutauschen.

(3) Der Verein arbeitet eng mit der Stadt Scheibenberg, der Gemeinde Gundelfingen, anderen Vereinen aus Scheibenberg und Gundelfingen sowie sonstigen interessierten Einrichtungen zusammen.

(4) Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist politisch nicht gebunden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Übersendung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wird der Ablehnung der Mitgliedschaft widersprochen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses anzuhören. Wird dem Ausschluss widersprochen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Zusätzlicher Beisitzer ist - die Zustimmung des Gemeinderates vorausgesetzt - der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Gundelfingen oder sein Beauftragter. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern und solange die Gemeinde Gundelfingen Mitglied des Vereins ist. Der zusätzliche Beisitzer ist für Entscheidungen des Vorstandes stimmberechtigt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind für sich alleine vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung der im Vereinszweck ausgewiesenen Aufgaben und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung, Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel und die
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied kommissarisch benennen.

(3) Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, falls dies von einem wahlberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfer

Parallel zu den Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder in Textform gem. § 126 b BGB (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und im Weiteren von demjenigen Vorstandsmitglied geleitet, das dem Vorstand am längsten angehört. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme: das gilt auch für juristische Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gundelfingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung von der Gründungsversammlung am 30.06.2016 im Ratssaal der Gemeinde Gundelfingen beschlossen.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Gundelfingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung von der Gründungsversammlung am 30.06.2016 im Ratssaal der Gemeinde Gundelfingen beschlossen.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

M. Drumm

F. Kalberle

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Reinhard Bentler

Annette Bentler

Fritz Müller

Oliver Müller-Haasbach

H. Müller ~~*[Handwritten signature]*~~

Wilfried Ullrich

D. Jäger

Robert Jäger

Rosemarie Heuer

Sylvia Fögle

Fred Damm

Gerhard Damm

Heinz Venter

Helene Stehle

Frankfurt

Herzberg

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Dieter Schür

Helene Jäger

[Handwritten signature]